Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 256.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit. Vom 27sten November 1814.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Gouvernement dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtgeld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß:

1.

bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtgeld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2.

Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit, sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoß noch Abfahrtgeld fordern, noch nehmen.

(Ausgegeben zu Berlin, den 31sten Dezember 1814.)

3.

Daß die Bestimmungen der oben stehenden Artikel 1 und 2 sich auf alle jetzo pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4.

Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen, und diejenigen Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben, seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zum Kriegsdienste und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen haben.

Wien, den 27sten November 1814.

Der Staatskanzler

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 257.)

(No. 257.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Dezember 1814., betreffend die Verpflichtungen der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben ist.

Zu dem durch den Frieden vom 30sten Mai d. J. beendigten Kriege war die ganze dienstfähige Jugend des Königreichs vom 17ten bis zum 24sten Jahre aufgerufen; Vater und Sohn hatten also keine Wahl, wenn der Sohn in diesem Alter stand; es galt keine Rücksicht auf Lehns-Succession oder andere Familienumstände. Diejenigen Agnaten, welche nach dem Tode des Vaters zur Lehns-Succession gelangen, weil die männliche Nachkommenschaft des Vaters aus dem letzten Kriege nicht wieder zurückgekehrt ist, würden aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals dazu gekommen seyn, wenn es dem Vater, wie sonst, freigestanden hätte, seinen herangewachsenen Sohn, oder auch nur einen von mehreren, zurückzubehalten: und da die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers mit dem Tode ihrer Brüder im Kriege auch die Aussicht auf brüderliche Unterstützung verlieren, weil das Lehn nach des Vaters Tode entfernten Verwandten zufällt; so ist es billig, daß die succedirenden Agnaten den Nachtheil, den die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers erleiden, mit dem Vortheil ausgleichen, den ihnen der letzte Krieg ganz unerwartet zugeführt hat. Dem zufolge setze Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22sten October c. hierdurch fest:

daß die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie, nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre.

Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen und den Domherrn von Britzke, so wie den Carl Wilhelm Ferdinand von Britzke, auf die anliegenden Gesuche bescheiden.

Wien, den 13ten Dezember 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Schuckmann
zu Berlin.